

# Allgemeine Mietbedingungen

## 1.

Die nachstehenden Mietbedingungen sind für den ganzen Geschäftsverkehr zwischen Mieter und Vermieter gültig. Abweichende Abmachungen sind nur bei gegenseitiger schriftlicher Vereinbarung gültig. Mit der Unterschrift des Mietvertrages anerkennt der Mieter diese zusätzlichen Vertragsbestimmungen in allen Punkten.

## 2.

Der Mieter muss volljährig und unterschreibungsberechtigt sein. Bei Vereinen oder OK's ist eine verantwortliche Ansprechperson zu benennen, welche den Vertrag unterschreibt und die Haftung übernimmt. Die unterzeichnende Person haftet auch für die rechtzeitige Bezahlung der Miete, sowie die rechtzeitige Retournierung von abgeholtem Mietmaterial.

## 3.

Mit der Unterschrift bei Selbstabholung bestätigt der Mieter, das Material vollständig und funktionstüchtig erhalten zu haben. Nachträglich erkannte Mängel werden nicht anerkannt. Er bestätigt ferner, dass die Mietgegenstände nur durch fachkundiges Personal bedient werden. Insbesondere ist bei Anschluss an das Starkstromnetz gemäss SEV-Vorschriften nur ausgebildetes Personal zulässig.

## 4.

Kann eine Veranstaltung infolge Schlechtwetter oder anderen Umständen nicht durchgeführt werden, oder werden Anlagen oder Teile davon infolge Nichtgebrauch nicht benutzt, respektiv nicht abgeholt, wird der Mietpreis dennoch verrechnet.

## 5.

Beim Mieten inklusiv Lieferung und Bedienung durch Breiter Sound & Light Veranstaltungstechnik ist der Mieter verantwortlich für:

- elektrischen Anschluss gemäss Anforderungen im Mietvertrag.
- entsprechende Platzreservation für Bedienpulte, Lichtverfolger, Transportkisten und Fahrzeuge.
- Zufahrt für Lieferwagen oder LKW bis zum Eingang oder Bühne.
- Eintrittskarten oder Pass für alle Räume in welchen sich Anlagen befinden.
- Parkplatz in unmittelbarer Nähe für Techniker- oder Pikettfahrzeug

## 6.

Der Mieter ist bei mehrtägigen Mieten besorgt, das alles Material unter ständiger Aufsicht ist und nachts durch eine professionelle Organisation bewacht wird.

## 7.

Kosten für Essen und Getränke sowie Übernachtungen werden für grössere Anlässe separat geregelt. Bestehen keine Sonderabmachungen, werden die notwendigen Techniker und Operateure vom Veranstalter warm gepflegt, sowie alkoholfreie Getränke zur Verfügung gestellt. Besteht diese Möglichkeit nicht, werden Hauptmahlzeiten sowie Übernachtungsspesen nach tatsächlichem Aufwand auf Grund von Belegen in Rechnung gestellt.

**8.**

Alle Staff und sonstigen Fachkräfte welche vom Mieter zur Verfügung gestellt werden, müssen in nüchternem Zustand sein. Es können keine alkoholisierten und unter Drogen stehenden Personen gebraucht werden. Sollten doch, wie oben erwähnte Personen arbeiten, werden solche durch Fachkräfte von Breiter Sound & Light Veranstaltungstechnik ersetzt. Für die entstandenen Kosten kommt vollumfänglich der Mieter auf.

**9.**

Alle Mietgegenstände und deren Bestandteile bleiben uneingeschränktes Eigentum der Firma Breiter Sound & Light Veranstaltungstechnik. Jegliche Änderungen, Reperaturen, oder Weitervermietung an Drittpersonen sind nicht gestattet. Bei Vertrag mit Bedienung durch Breiter Sound & Light Veranstaltungstechnik dürfen Anlagen in Abwesenheit des Technikers nicht eingeschaltet respektiv betrieben werden. Ferner dürfen Firmenlogos und Beschriftungen nicht entfernt oder überdeckt werden.

**10.**

Für allfällige Schäden an der Mietsache verursacht durch unsachgemässe Handhabung durch den Mieter oder Drittpersonen, äussere Einflüsse, Diebstahl, Vandalismus, etc. haftet vollumfänglich der Mieter. Wir empfehlen bei grösserem Equipment den Abschluss einer seperaten Versicherung. Der Wert des gesamten Mietmaterials kann bei uns jederzeit erfragt werden.

**11.**

Schäden oder technische Defekte sind bei Eintreten oder spätestens bei Retournierung sofort zu melden. Reparaturen dürfen nur durch unsere eigenen Techniker ausgeführt werden. Der Vermieter haftet nicht für Folgeschäden oder weitergehende Forderungen insbesondere von Drittpersonen bei Ausfall der Mietsache. Bei Defekten entscheidet der Vermieter über Reparatur oder Ersatz der Anlage.

**12.**

Bei Schäden durch Unbekannte oder Diebstahl ist unverzüglich die örtliche Polizei zu informieren, um eine Beweisführung zu ermöglichen.

**13.**

Bei nicht rechtzeitiger Retournierung von Mietgegenständen wird der Mietpreis analog dem Mietvertrag für jeden angefangenen Tag in Rechnung gestellt. Es gelten dabei unsere Mietpreise gemäss Preisliste ohne jegliche Mengenrabatte. Entstehen Schäden, weil die Anlagen an weitere Mieter nicht vermietet werden können, haftet der Mieter auch für diese. Müssen Anlagen oder Teile durch unser Personal extra abgeholt werden, werden alle Aufwendungen in Rechnung gestellt.

**14.**

Annulliert der Mieter bereits bestätigte Mieten, betragen die Annullierungskosten:

- Bis 60 Tage vor Mietbeginn                      10% des Mietpreises
- Bis 30 Tage vor Mietbeginn                      30% des Mietpreises
- Bis 7 Tage vor Mietbeginn                        50% des Mietpreises
- Danach 100% des vereinbarten Mietzinses

**15.**

Die in Preislisten angegebenen Mietpreise gelten für 1 Tag, bei mehrtägiger Miete wird ein Multiplikationsfaktor gemäss Preisliste angewendet. Langzeitmieten auf Anfrage. Bei Lieferung und Bedienung gelten die Preise pauschal für die schriftlich abgemachte Mietdauer. Transportkosten und Portis sind in den Preisen nicht inbegriffen und werden nach Aufwand verrechnet. Wir akzeptieren keine WIR-Checks oder Kreditkarten. Mietpreise sind grundsätzlich bei Abholung im voraus zu bezahlen. Es gelten die im Mietvertrag geltenden Zahlungskonditionen. Diese sind einzuhalten, für jede notwendige Mahnung wird sFr. 30.- in Rechnung gestellt, sowie ein banküblicher Verzugszins geschuldet.

**16.**

Diese Mietbestimmungen treten per 1. Januar 2005 in Kraft und ersetzen alle bisherigen. Alle Verträge unterstehen schweizerischem Recht. Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus Mietverträgen ist in jedem Falle Flawil / SG

© Breiter Sound & Light Veranstaltungstechnik, Algetshausen 1. Januar 2005